

toprinzips kann der Täter regelmäßig noch nicht einmal seinen selbst gezahlten Ticketpreis in Ansatz bringen.⁴⁶ Schlägt der Verkäufer die Umsatzsteuer auf die Käufer um, führt diese aber nicht an das Finanzamt ab, macht er sich zudem nach § 370 Abs. 1 AO wegen Steuerhinterziehung strafbar.⁴⁷

2. Sanktionsrechtliche Risiken mit Blick auf Ticketplattformen und deren Betreiber

In Deutschland gibt es (noch) kein Unternehmensstrafrecht.⁴⁸ Allerdings sind nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht empfindliche Sanktionen gegen Unternehmen möglich, wenn diese an das Fehlverhalten einer Leitungsperson anknüpfen, § 30 Abs. 1 OWiG. Da die auf einer Ticketplattform agierenden Verkäufer keine solche Stellung haben, schlägt ein strafbares Verhalten nicht direkt nach oben durch. Weil sie zudem nicht für den Betrieb „Plattform“ tätig sind, führt auch der auf Aufsichtspflichtverletzungen seitens der Betreiber aufbauende Zurechnungsklassiker des § 130 Abs. 1 OWiG nicht zu einer Unternehmensgeldbuße. Lassen die Betreiber von Plattformen kriminelle Machenschaften allerdings sehenden Auges zu, kommt seitens der Unternehmensleiter eine Beihilfe zu den Straftaten der Verkäufer in Betracht, § 27 Abs. 1 StGB. Eine Beihilfestrafbarkeit der Plattformbetreiber ergäbe auch eine Anknüpfung für eine Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG.

Eine Strafbarkeit der Plattformbetreiber ist außerdem im Zusammenhang mit Ticket-„Garantien“⁴⁹ denkbar, falls diese tatsächlich in den ATGB auf reines

Ermessen reduziert sind.⁵⁰ Mag auch der Verkäufer als dritte Partei zwischengeschaltet sein, braucht es für eine Betrugsstrafbarkeit noch nicht einmal einen Rückgriff auf den Rechtsgedanken des Dreiecksbetrugs. Täuschende sind die Betreiber der Plattform gegenüber dem Käufer, von dem sie eine Marge, damit einen direkten Profit erhalten. Da Ticketplattformen der Gewinnerzielung aller Beteiligten dienen, steht die Gewerbsmäßigkeit außer Frage. Ebenso kann sich mühelos eine Unternehmensgeldbuße anschließen.

IV. Fazit und Ausblick

Die Rechtslage hinsichtlich des Ticketschwarzmarkts ist und bleibt unübersichtlich. Zivil- und strafrechtlich gibt es allerdings sinnvolle Ansätze, der Gemengelage Herr zu werden. Noch fehlt es hier allerdings an einer konsequenten Umsetzung. Auch ohne dass, wie in Frankreich und England, eigene Straftatbestände existieren, könnte und sollte den Betreibern der Ticketplattformen bei entschlossener Durchsetzung bestehender rechtlicher Möglichkeiten schon jetzt klar vor Augen sein, wie dünn das „rechtliche Eis“ tatsächlich ist, auf dem sie sich bewegen. Der „Wind“ jedenfalls scheint sich zu drehen: So hat etwa die DFL im Juni 2019 den Plattformbetreiber *viagogo* im Zusammenhang mit dem DFL-Supercup abgemahnt.⁵¹ Das Endspiel gegen den Ticketschwarzmarkt ist damit auf mehreren Ebenen „angepiffen“.

46 Vgl. Fischer, StGB, 66. Auflage, 2019, § 73 Rn 10 ff.

47 Vgl. Klein/Jäger, Abgabenordnung, 14. Aufl. 2018, AO § 370 Rn. 105.

48 Exemplarisch dazu ERST/Engelhart/Rübenstahl/Tsambikakis, 1. Auflage, 2017, § 30 OWiG Rn 1 ff; Kohlhof, Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe, passim.

49 Siehe dazu nochmals die UWG-Rechtsprechung LG München, Urt. v. 4. 6. 2019 – 33 O 6588/17 und LG Hamburg, Beschl. v. 16. 11. 2018 – 416 HKO 137/18.

50 Vgl. bei dem Anbieter *viagogo* <https://www.viagogo.de/Hilfe/Buyer/20>; <https://www.viagogo.de/Hilfe/Buyer/11>.

51 <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/viagogo-dfl-warnt-vor-unlauterem-supercup-ticketverkauf/24469692.html?ticket=ST-74913-CSQ62zujQPETB52JBwnW-ap1>.

Sports and politics don't mix: Vom sportrechtlichen Umgang mit salutierenden Spielern im Fußball

Von Rechtsanwältin Frank Thumm, Stuttgart*

Im Herbst 2019 gerieten Fußballverbände und die sportinteressierte Öffentlichkeit in Aufregung, nachdem Spieler türkischer Herkunft anlässlich von Spielen salutierten. Die Gesten waren kein Novum im Fußball, es gab sie auch schon davor. Vor dem Hintergrund der damaligen politischen Ereignisse bargen sie jedoch besondere Brisanz. Im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und statutarisch selbstverordnetem Neutralitätsgebot fällt den Rechtsorganen der Fußballverbände die schwierige Aufgabe zu, solche Handlungen sportrechtlich einzuordnen. Der Beitrag beleuchtet den maßgeblichen verbandsrechtlichen Rahmen und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf.

I. Einleitung

Vor einer Vermengung von Sport und Politik warnte bereits 1980 der fünfmalige Olympiasieger im Eisschnelllauf *Eric Heiden*, als die USA und weitere westliche Staaten die Olympischen Spiele in Moskau aufgrund des Einmarsches sowjetischer Truppen in Afghanistan boykottierten. „Sports and politics don't mix“, hielt er dem damaligen US-Präsidenten *Jimmy Carter* entgegen. Und mit dieser Haltung hat er den Großteil der Sportverbände auf seiner Seite. Durch Verhaltensregeln für Aktive, Offizielle und Zuschauer versuchen diese, die Politik auf Abstand zu halten oder – auch so kann man es sehen – die Meinungsfreiheit im Umfeld von Verbandswettbewerben einzuschränken. Das IOC und einige weitere internationalen Verbände haben dazu entsprechende Bestimmungen in

* Verf. ist zugleich Hauptgeschäftsführer des Württembergischen Fußballverbandes sowie Lehrbeauftragter für Sportrecht an der Universität Stuttgart.

ihre Statuten aufgenommen,¹ die dann über die Nationalverbände und deren Untergliederungen bis hinein in den Amateursport wirken.

An Beispielen für politische Meinungsbekundungen im Sport mangelt es dennoch nicht. Schon 1968 protestierten die US-Sprinter *Tommye Smith* und *John Carlos* während der Siegerehrung für den 200 m-Lauf bei den Olympischen Spielen in Mexiko-City mit in schwarze Lederhandschuhe gekleideten erhobenen Fäusten und gesenkten Köpfen gegen Rassismus im eigenen Land, sehr zum Missfallen des IOC. Und auch danach bot der Sport immer wieder eine Bühne für politische Aussagen. Die große Geste findet hier die entsprechende Aufmerksamkeit. *Colin Kaepernick*, Quarterback der San Francisco 49ers, wusste diese beispielsweise zu nutzen, als er im August 2016 während des Abspielens der amerikanischen Nationalhymne anlässlich eines Spieles in der NFL demonstrativ kniete und so zum Initiator der „taking a knee“-Proteste gegen Polizeigewalt und Diskriminierung wurde.

II. Meinungsbekundungen im Fußball

Aber auch der Fußball in Deutschland hatte seine Bewährungsproben: Als Zuschauer anlässlich eines Freundschaftsspiels der chinesischen U20-Auswahl gegen den Regionalligisten TSV Schott Mainz im November 2017 durch das Entrollen von Bannern und Flaggen für die Unabhängigkeit Tibets demonstrieren, verließen die Gäste aus Fernost zunächst aus Protest den Platz und reisten dann sogar vorzeitig ab, noch bevor die Freundschaftsspielrunde richtig begonnen hatte. DFB-Vizepräsident *Ronny Zimmermann* betonte dazu in bemerkenswerter Weise, die Gäste darauf hingewiesen zu haben, dass in deutschen Stadien Meinungsfreiheit gelte.²

Handelte es sich dabei noch um ein singuläres Ereignis, hatte sich der organisierte Fußball in seiner Gesamtheit und auf allen Ebenen im Herbst 2019 mit Spielern überwiegend türkischer Herkunft auseinandersetzen, die anlässlich von Spielen salutierten, also durch das Anlegen der gestreckten Finger der rechten Hand an die Schläfe einen militärischen Gruß entboten. Diese Aktionen erfolgten unmittelbar nach Beginn der türkischen Militäroffensive in Nord-Syrien am 9. 10. 2019, erstmals anlässlich der EURO-Qualifikationsspiele der Türkei gegen Albanien am 11. 10. 2019 und gegen Frankreich am 14. 10. 2019, jeweils durch mehrere türkische Nationalspieler, sowohl während des Spiels, um erzielte Treffer zu feiern, als auch erneut nach Spielende.³ Die Aktionen fanden schnell Nachahmer. In der Folge gab es bundesweit vergleichbare Vorfälle im Amateurfußball.⁴ Vertreter der jeweils zuständigen Regional- und Landesverbände kün-

digten daraufhin öffentlich – mitunter drastische – sportrechtliche Konsequenzen an,⁵ zum Teil ausdrücklich unter Hinweis, dass Spieler, die den Fußball für „politisch motivierte Provokationen“ missbrauchten, auf Grundlage der Strafbestimmung der Diskriminierung sanktioniert werden könnten.⁶

III. Verbandsrechtliche Grundlagen für die Sanktionierung salutierender Spieler

Grundlage für die sportrechtliche Ahndung im deutschen Fußball sind die Rechts- und Verfahrensordnungen des DFB für Bundesspiele, also insbesondere in der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und im DFB-Pokal, die der zuständigen Regional- und Landesverbände für die Spielklassen ab der vierten Ebene, also in den Regionalligen, sowie in den Landespokalwettbewerben. Der Strafgewalt und Rechtsprechung dieser Verbände unterstehen die Vereine und Spieler jeweils abhängig davon, bei welchem Spiel das Vergehen begangen wurde. Da die in Betracht kommenden Tatbestände im Wesentlichen in allen Fußballverbänden einheitlich geregelt sind und sich allenfalls im Detail in der Diktion unterscheiden, wird im Folgenden auf die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (DFB-RuVO)⁷ abgestellt.

1. Sanktionierung als Diskriminierung gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 DFB-RuVO

Der Weltfußballverband FIFA hat mit Zirkular Nr. 1026 vom 26. 3. 2006 im Vorfeld der Weltmeisterschaft in Deutschland sein Disziplinarreglement grundlegend revidiert und von den angeschlossenen Nationalverbänden die Umsetzung gefordert. Der DFB hat die Vorschrift weitgehend wortgetreu von der FIFA übernommen und auch seinen Mitgliedsverbänden angewiesen, entsprechende Regelungen in die jeweiligen Verbandsstatuten aufzunehmen.⁸ Zentraler Punkt der Änderung war es, ein grundlegendes Diskriminierungsverbot in den Statuten der Fußballverbände zu verankern. Ausdrücklich strafbewehrt sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des DFB gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 DFB-RuVO herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung,⁹ durch die die Menschenwürde einer

1 Vgl. u. a., Olympic Charter, Rule 50; FIFA-Disziplinarreglement, Art. 16 Nr. 2; UEFA-Rechtspflegeordnung, Art. 16; IAAF Book of Rules, C7.1, Rule 1.3.5; FIG Code of Conduct, Part 2, Nr. 1;

2 SPIEGEL-Online v. 18. 11. 2017, „Eklat bei Freundschaftsspiel-Premiere von Chinas U20“, <https://www.spiegel.de/sport/fussball/regionalliga-suedwest-eklat-bei-der-premiere-von-chinas-u20-a-1178808.html> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2020).

3 Nach Medienberichten leitete die UEFA Disziplinarverfahren gegen insgesamt 16 türkische Nationalspieler ein, beließ es aber bei Verwarnungen: FAZ-Online v. 20. 12. 2019, Milde Strafe für Türkei nach Militärgruß-Jubel, <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/em-qualifikation-milde-strafe-fuer-tuerkei-nach-salut-jubel-16546504.html> (zuletzt abgerufen am 10. 2. 2020).

4 Bekannt geworden sind u. a. Fälle aus dem Bereich des Württembergischen Fußballverbandes (Anadolu SV Reutlingen, FV Oberstenfeld, Türk. SV Donzdorf Jugendclub), des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen (SG Hillen, Gençlikspor Recklinghausen, DTSG Herten) und des Bayerischen Fußball-Verbandes (SV Türk. Dachau, Türk Sport Garching).

5 FAZ-Online v. 16. 10. 2020, Verbände drohen Nachahmern: „Empfindliche Strafen sind zu erwarten“, <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/em-quali-fussball-verbaende-drohen-militaergruss-nachahmern-16436043.html> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2020).

6 Pressemitteilung des Bayerischen Fußballverbandes v. 19. 10. 2020, <https://www.bfv.de/news/andere-news/2019/10/bfv-verfolgt-null-toleranzpolitik-nachahmern-drohen-harte-strafen> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2020).

7 Abrufbar unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/verbandrecht/satzung-und-ordnungen/>

8 *Hilpert*, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), § 9, Rn 76.

9 Zunächst waren auch entsprechende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf eine „Rasse“ erfasst. Der Begriff der „Rasse“ als solcher ist problematisch, weil er immanente, an „die Rasse“ anknüpfende Unterschiede begrifflich voraussetzt. Die Streichung erfolgte durch Beschluss des DFB-Bundestags v. 4. 11. 2016 in Erfurt.

Person oder einer Gruppe von Personen verletzt wird. Sanktioniert wird entsprechend, wer sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält.¹⁰ Die Mindestsperre beträgt fünf Wochen, zusätzlich sind ein Verbot sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und Geldstrafen von EUR 12.000 bis zu EUR 100.000 zu verhängen, soweit Gründe für eine Strafmilderung oder gar für ein Absehen von Strafe gemäß § 9 Nr. 4 DFB-RuVO nicht gegeben sind. Die Strafandrohungen sind also drastisch. Dass Spieler der am Ligaspielbetrieb teilnehmenden Vereine zu den regelgebundenen Akteuren gehören, wird im Folgenden unterstellt, ohne die zuletzt dazu diskutierten Rechtsfragen an dieser Stelle weiter zu erörtern.¹¹

In Betracht kommt vorliegend, dass das Salutieren die Voraussetzungen der Tatvariante einer herabwürdigenden, diskriminierenden oder verunglimpfenden Handlung, also einer nichtsprachlichen Geste, in Bezug auf die Herkunft einer Person oder einer Gruppe von Personen erfüllt und dies zum tatbestandlichen Erfolg einer Menschenwürdeverletzung geführt hat.

a) Objektiver Erklärungswert des Salutierens

Insoweit ist zunächst der objektive Erklärungswert der Handlung des Salutierens zu ermitteln, der anhand der Gesamtumstände und im konkreten Kontext zu bestimmen ist.¹² Dabei darf zwar nicht übersehen werden, dass auch andere Spieler in der Vergangenheit bei Spielen salutierten, so beispielsweise *Christiano Ronaldo*, die Spielerinnen der US-amerikanischen Frauen-Nationalmannschaft um *Megan Rapinoe* oder auch *Antoine Griezmann* aus Anlass des Gewinns der Weltmeisterschaft 2018 gegenüber dem französischen Staatspräsidenten *Emmanuel Macron*. Entscheidend ist aber jeweils der konkrete Zusammenhang bzw. ob ein solcher zu aktuellen politischen oder zeitgeschichtlichen Ereignissen hergestellt werden kann. Abhängig davon bestimmt sich der objektive Erklärungswert von Fall zu Fall unterschiedlich.

Dass die Geste als Ehrenbezeugung für militärische Einheiten zu verstehen ist, kann als unstreitig angesehen werden und wurde auch von den betreffenden Vereinen und Spielern nicht in Abrede gestellt. Nachdem erstmals Spieler der türkischen Nationalmannschaft diesen Gruß entboten und in der Folge dann nahezu ausschließlich Spieler türkischer Herkunft aus – den Vereinsnamen und der Mitgliederstruktur nach – monoethnischen Vereinen mit engem Bezug zur Türkei diesem Beispiel gefolgt waren, kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass der Gruß ausdrücklich gerade dem dortigen Militär galt.

Maßgeblich ist vorliegend weiter dann der enge zeitliche Zusammenhang zur türkischen Offensive in Nord-Syrien, die sich gegen dort lebende Kurden richtete, aus Sicht türkischer Militärs und Regierungsver-

antwortlicher freilich ausschließlich gegen Anhänger der Kurdenmiliz YPG. Das Salutieren kann vor diesem Hintergrund so verstanden werden, dass damit gezielt Sympathien für das militärische Vorgehen gegen die Bevölkerung kurdischer Herkunft zum Ausdruck gebracht wurden. Zwingend indes ist dieser Schluss nicht. Auch die Interpretation türkischer Regierungsmitglieder und Vereinsvertreter, wonach das Salutieren als Gedenken für die Gefallenen zu verstehen sei¹³ oder allgemein der Hoffnung Ausdruck gebe, dass die Soldaten der türkischen Armee gesund zu ihren Familien zurückkehrten,¹⁴ ist mit überzeugenden Argumenten vertretbar. Es fehlt somit bereits an einer herabwürdigenden, diskriminierenden oder verunglimpfenden Handlung bezogen auf eine Personengruppe, hier der Kurden. Diese kann auch nicht mit der für eine sportrechtliche Sanktionierung ausreichenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden.¹⁵ Anders als im Strafrecht, wo eine Verurteilung nur dann möglich ist, wenn der festgestellte Sachverhalt nach der Lebenserfahrung vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt,¹⁶ wird im Sportrecht ein entsprechend hohes Beweismaß nicht gefordert. Dies kann u. a. aus Art. 35 FIFA-Disziplinarreglement abgeleitet werden, wonach die „hinreichende Überzeugung“ genügen soll. Vorliegend sprechen aber auch nicht überwiegende, für eine hinreichende Überzeugung genügende Gründe dafür, dass der objektive Erklärungswert der einer Sympathiebekundung für ein militärisches Vorgehen gegen die kurdische Bevölkerung ist.

b) Verletzung der Menschenwürde einer Gruppe von Personen

Doch selbst unterstellt, dass mit dem Salutieren Sympathien für das militärische Vorgehen gegen in Nord-Syrien lebende Kurden zum Ausdruck gebracht wurden, fehlt es jedenfalls am Tatbestandsmerkmal der Verletzung der Menschenwürde. Unter der Menschenwürde versteht man den Eigenwert eines Menschen, der nicht auf Verdiensten des Einzelnen beruht. Sie kommt jedem Menschen kraft seines Personenseins zu.¹⁷ Soweit eine tatbestandliche Handlung gegeben ist, indiziert dies zwar diesen Erfolgseintritt, macht aber insbesondere bei diskriminierenden oder verunglimpfenden Handlungen dennoch eine sorgsame Prüfung erforderlich.¹⁸

Der vorliegend zu prüfende Sachverhalt weist hier zwar Parallelen zu dem von der FIFA und dem CAS entschiedenen Fall des kroatischen Nationalspielers

10 Die dahingehende Ergänzung erfolgte durch den DFB-Bundestag v. 4. 11. 2016, um gegebenenfalls auch nicht unter die enumerative Aufzählung fallende Verhaltensweisen zu erfassen.

11 BGHZ 212, 70 ff. = BGH, NJW 2017, 402 ff. – SV Wilhelmshaven; Orth, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, S. 180 ff.

12 Nolte in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl., 2018, Kapitel 27, Rn 16; Nolte, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 6, 2016, Diskriminierungsverbote im Fußball, S. 33 ff.; zum Erklärungsinhalt von Äußerungen: Urt. d. DFB-Sportgerichts v. 5. 5. 2015 – Nr. 88/2014/2015, SpuRt 2015, 182 (m. Anm. Breucker).

13 SZ-Online v. 18. 10. 2019, Ein Gruß, der die Fußballfamilie spaltet, <https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-salut-tuerkei-militaergruss-muenchen-bayern-1.4646291-0> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2020).

14 Südwestpresse-Online v. 16. 10. 2019, Das sagt der Vorstand des Anadolu SV Reutlingen zu den Vorfällen, <https://www.swp.de/sport/fussball-lokal/alb/tuerkische-nationalmannschaft-salutiert-das-sagt-der-vorstand-des-anadolu-sv-reutlingen-zu-den-vorfaellen-39211273.html> (zuletzt abgerufen am 8. 2. 2020).

15 Nolte in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl., 2018, Kapitel 27, Rn 17; Nolte, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 6 (2016), Diskriminierungsverbote im Fußball, S. 40; Nach der Rechtsprechung des CAS (CAS 2014/A/3562 – Simunic) genügt die „comfortable satisfaction“, ein Nachweis i. S. e. „proof beyond reasonable doubt“ wie im Strafrecht soll nicht erforderlich sein; a. A. Hilpert, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), § 16, Rn 76.

16 BGH NSz-RR 2010, 85; BGH 3 StR 273/09.

17 BVerfG v. 12. 11. 1997 – 1 BvR 479/92; 1 BvR 307/94; BVerfGE 96, 375.

18 Nolte in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2. Aufl., 2018, Kapitel 27, Rn 18.

Josip Simunic auf,¹⁹ dessen Äußerungen als die Menschenwürde verletzend eingestuft wurden. Im Ergebnis ist eine Gleichsetzung im Hinblick auf die sportrechtliche Beurteilung aber nicht vertretbar. Den genannten Entscheidungen lag zugrunde, dass Simunic am 19. 11. 2013 nach dem siegreichen Spiel Kroatiens gegen Island und der Qualifikation für die Fußball-Weltmeisterschaft 2014 als Kapitän seiner Mannschaft den Zuschauern über ein Mikrofon „za dom“ (zu deutsch: „für die Heimat“) zurief, woraufhin die Menge lautstark mit „spremni“ (zu deutsch: „bereit“) antwortete. Dabei handelt es sich um den Gruß und Wahlspruch der faschistischen Ustascha-Bewegung. Die FIFA sah darin einen Verstoß Simunics gegen Art. 58 Abs. 1 lit. a) des FIFA-Disziplinarreglements, bewertete seine Äußerung als eine solche in Bezug auf Rasse, Religion oder Herkunft, die die Würde einer Personengruppe verletzt, und belegte ihn mit einer Sperre von zehn Spielen. Der CAS bestätigte diese Bewertung in seiner Entscheidung. Er begründete dies mit der Verantwortung der Ustascha für Gräueltaten gegenüber verschiedenen ethnischen Gruppen, insbesondere Serben, Juden und Roma. Mit seiner Äußerung und dem hergestellten Bezug zur Ustascha habe Simunic die Würde eben dieser Personengruppen verletzt.

Indes kommt vorliegend eine entsprechende Bewertung nicht in Betracht. Ungeachtet der völkerrechtlich umstrittenen Beurteilung der türkischen Militäroffensive fehlt es an hinreichend belastbaren Anhaltspunkten für vergleichbare systematische Säuberungsaktionen gegenüber der kurdischen Bevölkerung, wie sie im Fall der Ustascha gegenüber den genannten Personengruppen historisch erwiesen sind. Somit gehen vorliegend mit den Sympathiebekundungen für das türkische Militär in Form des Salutierens jedenfalls keine Menschenwürdeverletzungen im Hinblick auf die Personengruppe der Kurden einher.

Auch eine Sanktionierung wegen einer anderweitig rassistisch und/oder menschenverachtenden Verhaltensweise i. S. d. § 9 Nr. 2 S. 1 a. E. DFB-RuVO kommt mit Blick auf den objektiven Erklärungswert des Salutierens im konkreten Kontext aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

2. Sanktionierung als unsportliches Verhalten gemäß §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 DFB-RuVO

Möglich erscheint indes eine Bestrafung wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4 DFB-RuVO. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich gemäß § 9 Nr. 1 DFB-RuVO insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

Bezeichnenderweise ist nach dem Wortlaut der Norm jedwedes politische Verhalten strafbewehrt, ungeachtet der Wirkung auf den sportlichen Wettbewerb. Eine Einschränkung wie beispielsweise in Art. 16 der UEFA-Rechtspflegeordnung,²⁰ wonach nur die Verbreitung „provokativer, einer Sportveranstaltung unangemessener“ politischer Botschaften

geahndet werden kann, ist nicht vorgesehen. Die durch den DFB getroffene Regelung stellt damit zweifellos einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dar. Denn während die weiteren Begehungsalternativen zumindest überwiegend nach allgemeinen Gesetzen i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG geahndet werden können, insbesondere nach den §§ 185 ff. StGB, und damit von der Meinungsfreiheit ohnehin nicht mehr gedeckt sind, gilt dies für die Begehungsart des politischen Verhaltens nicht.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Strafbestimmung insoweit überhaupt wirksam ist oder gemäß § 242 BGB i. V. m. Art. 5 Abs. 1 GG als nichtig angesehen werden muss. Dass Grundrechte Ausstrahlungswirkung in privatrechtliche Rechtsbeziehungen hinein haben, insbesondere im Verhältnis zu Monopolverbänden, und über zivilrechtliche Generalklauseln Berücksichtigung finden müssen, hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung mehrfach bestätigt.²¹ Dem entgegen steht aber die kollidierende Grundrechtsposition des DFB aus Art. 9 GG, die im Wege ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen ist.²² Im Ergebnis ist hier dem DFB als Ordnungsgeber zuzugestehen, dass er ein schutzwürdiges Interesse daran hat, das in § 2 S. 1 seiner Verbandssatzung formulierte Gebot der politischen Neutralität mittels entsprechender Strafbestimmungen durchzusetzen, um so einen störungsfreien Spielbetrieb zu ermöglichen. Angriffsfläche bietet die sehr weit gefasste Norm dennoch, da sie keine ausdrückliche Einschränkung dahingehend erfährt, dass nur solche politischen Bekundungen erfasst werden, die geeignet sind, auf den Spielbetrieb einzuwirken. Sachgerecht erscheint es deshalb, diese Wirkung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bei der Prüfung einzubeziehen.

Zweifellos ist die Geste des Salutierens als Zeichen der Zustimmung für das militärische Vorgehen der Türkei und somit als politisches Verhalten zu bewerten, das damit gemäß §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 DFB-RuVO mit den in § 44 DFB-Satzung aufgeführten Strafen (z. B. Verwarnung, Verweis, Geldstrafe oder Sperre) geahndet werden kann. Das Salutieren ist zudem dazu geeignet, provokativ zu wirken und den Spielbetrieb zu stören, zumal im Amateurbereich auch kurdisch geprägte monoethnische Vereine teilnehmen.

IV. Persönliche Strafe durch den Schiedsrichter als Verfahrensvoraussetzung

Soweit Spieler die Geste des Salutierens während des Spiels zeigten, so zum Beispiel um einen Torerfolg zu bejubeln, stellt sich die Frage, ob sportrechtliche Sanktionen auch noch ausgesprochen werden können, wenn der Schiedsrichter auf das Salutieren während des Spiels nicht mit persönlichen Strafen für die betreffenden Spieler reagierte.

21 1 BvR 3080/09, Rn (1-58), BVerfGE 7, 198 (205 f.); 42, 143 (148); 89, 214 (229); 103, 89 (100); 137, 273 (313).

22 BVerfGE 129, 78 (101 f.); 134, 204 (223); 142, 74 (101); PHB SportR/Summerer II 5 Rn 427; Butte, Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, 2010, S. 267 ff.

19 FIFA DC Decision 131046 v. 12. 12. 2013 – Simunic; CAS 2014/A/3562 v. 29. 7. 20204 – Simunic.

20 UEFA-Rechtspflegeordnung (Ausgabe 2019) abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/disciplinary/documents/regulations/>

Nach Regel 12 „Fouls und unsportliches Betragen“ werden Spieler unter anderem des Feldes verwiesen, wenn sie sich „anstößige, beleidigende oder schmähende Äußerungen und/oder Gesten“ haben zu Schulden kommen lassen.²³ Verwarnt wird ein Spieler, wenn er mit „provozierenden, höhnischen oder aufhetzenden Gesten oder Handlungen“ ein Tor bejubelt oder sich anderweitig sportwidrig betragt.

Offensichtlich haben aber in keinem der bekannt gewordenen Fälle die Schiedsrichter mit persönlichen Strafen in Form von Feldverweisen reagiert, selbst Verwarnungen wurden – soweit ersichtlich – nicht ausgesprochen. Eine nachträgliche sportrechtliche Sanktionierung kommt damit grundsätzlich gemäß § 8 Nr. 8 DFB-RuVO nur dann noch in Betracht, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

1. Keine positive oder negative Tatsachenentscheidung

Keine positive oder negative Tatsachenentscheidung liegt sicherlich dann vor, wenn Spieler die Geste des Salutierens außerhalb des Blickfelds des Schiedsrichters, also „hinter seinem Rücken“ zeigten. Dies dürfte aber der Ausnahmefall gewesen sein.

An einer negativen oder positiven Tatsachenentscheidung fehlt es möglicherweise aber auch dann, wenn der Schiedsrichter die Geste des Salutierens als solche zwar wahrgenommen, aber deren objektiven Erklärungswert, also ihren Sinngehalt nicht erkannt hat. Ob dem so war, wird primär durch eine Befragung des Schiedsrichters zu ermitteln sein. Denkbar erscheint dies zum Beispiel dann, wenn Gesten gebraucht werden, deren politische Bedeutung nur eingeweihten Kreisen bekannt ist und deren Einordnung ein besonderes historisches Wissen erfordert.²⁴ Indes kann davon kaum ausgegangen werden, sollten Verbände ihre Schiedsrichter im Vorfeld von Spielleitungen ausdrücklich auf die Möglichkeit, dass es zu solchen Gesten kommen kann, hingewiesen und ggf. auch Handlungsanweisungen damit verbunden haben, wie es Medienberichten zu entnehmen war.²⁵ Auch die erhebliche mediale Aufmerksamkeit, die schon das Salutieren der türkischen Nationalspieler hervorgerufen hatte, spricht dagegen, dass Schiedsrichter die Geste bei den nachfolgenden Vorfällen nicht einzuordnen wussten.

2. Krass sportwidriges Verhalten

Soweit der Schiedsrichter keine positive oder negative Tatsachenentscheidung getroffen hat, müsste zudem ein krass sportwidriges Verhalten vorliegen. Nach der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts ist ein sol-

ches gegeben, wenn die Verfolgung unerlässlich erscheint. Die Tat muss daher mit einem erhöhten Grad sittlicher Missbilligung behaftet sein und deshalb einem gesteigerten Unwerturteil unterliegen.²⁶ Die DFB-Rechtsprechung subsummiert darunter auch Vergehen abseits von Tätlichkeiten, so zum Beispiel das Hochstrecken des Mittelfingers („Stinkefinger“) gegenüber Zuschauern. Einem zu erwartenden Strafraum von zwei bis vier Spielen aufwärts kommt dabei Indizcharakter zu.²⁷

Käme man zu dem Ergebnis, dass sich das Salutieren als eine herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Handlung bezogen auf eine Gruppe von Personen einer bestimmten Herkunft mit der Folge einer Menschenrechtsverletzung darstellt, könnte – nicht zuletzt aufgrund der Mindeststrafandrohung von fünf Wochen Sperre im Regelfall – von einem „krass sportwidrigen“ Verhalten im Sinne der Norm ausgegangen werden. Nachdem dies aber vorliegend nicht der Fall ist, sondern nur eine Sanktionierung als unsportliches Verhalten gemäß §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 DFB-RuVO in Betracht kommt, erscheint dies mindestens fraglich. Soweit das Salutieren nicht als gezielte Provokation anzusehen ist, so zum Beispiel in einem Spiel gegen eine kurdisch geprägte Mannschaft, sprechen überwiegende Gründe dafür, nicht von einem „krass sportwidrigen“ Verhalten im Sinne der Norm auszugehen.

V. Fazit

Für die Frage des sportrechtlichen Umgangs mit nichtsprachlichen Meinungsbekundungen in Form von Gesten und Handlungen ist deren objektiver Erklärungswert im jeweiligen Kontext maßgeblich. Das Salutieren türkischer Spieler im Herbst 2019 im Rahmen von Fußballspielen ist danach als Sympathiebekundung für das türkische Militär vor dem Hintergrund dessen Vorgehen in Nord-Syrien anzusehen. Dass damit ausdrücklich kriegerische Handlungen gegenüber der Gruppe von Personen kurdischer Herkunft unterstützt werden, lässt sich mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht feststellen. Eine Sanktionierung gemäß § 9 Nr. 2 Abs. 1 S. 1 DFB-RuVO kommt damit nicht in Betracht. Das Salutieren ist jedoch als politisches Verhalten anzusehen, das gemäß §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 DFB-RuVO zu ahnden ist.

Voraussetzung für die sportrechtliche Verfolgung ist aber grundsätzlich, dass der Schiedsrichter im Rahmen seiner Disziplinargewalt für den Fall entsprechender Handlungen während des Spiels persönliche Strafen auf Grundlage der Fußball-Regel 12 ausgesprochen hat, mithin also die betreffenden Spieler aufgrund anstößiger, beleidigender Gesten des Feldes verwies. Unterbleibt eine solche persönliche Strafe, können Gesten nur ganz ausnahmsweise und unter den engen Voraussetzungen des § 8 Nr. 8 DFB-RuVO nachträglich geahndet werden, insbesondere also dann, wenn sie als „krass sportwidriges“ Verhalten anzusehen sind und der Schiedsrichter darüber keine positive oder negative Tatsachenentscheidung getroffen hat.

23 Fußball-Regeln 2019/2020 (S. 80), abrufbar unter: <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/fussballregeln>

24 Denkbar ist dies z. B. im Fall der Schweizer Nationalspieler Granit Xhaka und Xherdan Shaqiri, jeweils kosovo-albanischer Abstammung, die nach ihren Toren im Spiel gegen Serbien anlässlich der Weltmeisterschaft 2018 in Russland den doppelköpfigen Adler, das albanische Wappentier, nachahmten.

25 Focus-Online v. 18. 10. 2019, Medienbericht: So sollen Bundesliga-Schiris den "Soldatengruß" ahnden, https://www.focus.de/sport/fussball/bundesliga/1/nach-laenderspiel-eklat-medienbericht-so-sollen-bundesliga-schiris-den-soldatengruss-ahnden_id_11247655.html (zuletzt abgerufen am 14. 10. 2020).

26 DFB-Bundesgericht, Urt. v. 2. 4. 1979 – 15/78/79 (std. Rspr.).

27 Hilpert, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), § 8, Rn 70.